

**Staatsanwaltschaft Halle (Saale)**

**Az.: 256 Js 123/21**

Amtsgericht Halle (Saale)  
Schöffengericht  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle (Saale)

Halle (Saale), den 16.02.2021

### **Anklage**

**Bert**

**Beyer**

geb. 11.02.1989 in Halle (Saale)  
Geburtsland: Deutschland  
Geburtsname: Beyer  
Familienstand: ledig  
Staatsangehörigkeit: deutsch  
  
wohnhaft:  
Musterstraße 23  
06112 Halle (Saale)

wird angeklagt,  
am 12.01.2021 und am 10.02.2021  
in Halle (Saale)  
durch 2 Straftaten

1. fahrlässig ein Fahrzeug im Verkehr geführt zu haben, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

2. durch dieselbe Handlung

a. mit Gewalt gegen eine Person eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, sich die Sache rechtswidrig zuzueignen,

b. eine andere Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben.

Durch die Tat zu Ziffer 1. hat sich der Angeschuldigte als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.

**Dem Angeschuldigten wird zur Last gelegt:**

1. Am 12.01.2021 gegen 13:01 Uhr befuhr der Angeschuldigte mit dem PKW (amtliches Kennzeichen: HAL BB – 89) öffentliche Straßen, unter anderem die Magistrale in 06112 Halle (Saale) (Höhe Hausnummer 123), obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke mit einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,6 Promille nicht im Stande war, das Fahrzeug sicher zu führen, was der Angeschuldigte hätte erkennen können und müssen.

2. Am Nachmittag des 10.02.2021 (zwischen 17:00 Uhr und 18:05 Uhr) schlug der Angeschuldigte dem Geschädigten Ott vor dem Edekamarkt am Hermesareal in Halle (Saale) mit der Faust ins Gesicht, wodurch der Geschädigte zu Boden ging, um sodann das Portemonnaie des Geschädigten an sich zu nehmen, wobei es dem Angeschuldigten auf die Erlangung dieses Portemonnaies besonders ankam. Der Geschädigte erlitt durch den Schlag des Angeschuldigten erhebliche Schmerzen und eine Prellung im Gesicht, was der Angeschuldigte jedenfalls billigend in Kauf nahm.

Verbrechen und Vergehen strafbar gemäß den §§ 223 Abs. 1, 249 Abs. 1, 316 Abs. 1, 2; 52, 53, 69, 69a StGB.

Der Geschädigte Ott hat am 10.02.2021 Strafantrag gestellt. An der Strafverfolgung besteht das besondere öffentliche Interesse.

**Beweismittel:**

I. Der Angeschuldigte hat sich nicht zur Sache eingelassen.

II. **Zeugen:**

1. Polizeikommissar Schmid, zu laden über die Polizeiinspektion Halle
2. Polizeiobermeister Müller, zu laden über die Polizeiinspektion Halle
3. Ottfried Ott, Universitätsring 1, 06108 Halle (Saale)

III. **Urkunden:**

Gutachten des Prof. Dr. Rüdiger Meyer, Institut für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum Halle (Saale) vom 13.01.2021

## Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

### I. Zur Person:

Der am 11.02.1989 in Halle (Saale) geborene und damit zur Tatzeit 31-jährige Angeschuldigte ist ledig und von Beruf Kraftfahrer. Er verfügt über einen Nettoverdienst von 1.300,00 € monatlich. Straf- und verkehrsrechtlich ist er bisher nicht in Erscheinung getreten.

### II. Zur Sache:

Am 12.01.2021 gegen 13:01 Uhr befuhr der Angeschuldigte mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen HAL-BB 89 öffentliche Straßen, insbesondere die Magistrale in Halle (Saale). Zu dieser Zeit hatten die Zeugen PK Schmid und POM Müller Streifendienst. Ihnen fiel das Fahrzeug des Angeschuldigten auf, da es Schlangenlinien fuhr. Aufgrund dieser auffälligen Fahrweise hielten die Zeugen das Fahrzeug an, woraufhin sie feststellten, dass es vom Angeschuldigten geführt wurde. PK Schmidt nahm bereits beim Herantreten an das Fahrzeug deutlichen Alkoholgeruch wahr. Im Ergebnis der Kontrolle wurde dem Angeschuldigten eine Blutprobe entnommen, welche zur Tatzeit eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,6 Promille aufwies.

In den späten Abendstunden des 10.02.2021 kaufte der Zeuge Ott im Edeka im Hermesareal ein und wollte nach Verlassen des Einkaufsmarktes den von ihm genutzten Einkaufswagen zurückbringen. Nachdem der Zeuge den Wagen abgestellt hatte, wollte er das für die Nutzung des Wagens genutzte 2,00 € Stück in sein Portemonnaie legen. In diesem Moment kam der Angeschuldigte, bei dem es sich um einen Arbeitskollegen des Zeugen handelte, auf diesen zu und schlug ihm mit der Faust ins Gesicht. Der Zeuge verspürte aufgrund dieses Schlages Schmerzen und ging zu Boden. Der Angeschuldigte nahm sodann das Portemonnaie des Zeugen, welches 50,00 € Bargeld enthalten habe, an sich und rannte davon, wobei es dem Angeschuldigten darauf ankam, das Portemonnaie für sich selbst zu verwenden. Die allarmierten Zeugen PK Schmid und POM Müller konnten den Angeschuldigten in ca. 300 Meter Entfernung zum Tatort antreffen. Nachdem der Angeschuldigte zu dem Vorfall befragt worden war, händigte er das Portmonnaie des Zeugen aus. Dieses wurde dem Zeugen Ott zurückgegeben. Durch den Schlag erlitt der Zeuge Ott eine Prellung, was der Angeschuldigte billigend in Kauf nahm.

Der Angeschuldigte hat sich zu den Taten nicht eingelassen.

Hinsichtlich der Tat vom 12.01.2021 wird der Angeschuldigte durch die Aussagen der Zeugen PK Schmid und POM Müller überführt werden. Beide haben übereinstimmend bekundet, dass sie an diesem Tag Streifendienst gehabt hätten und ihnen das Fahrzeug des Angeschuldigten aufgrund des Fahrens von Schlangenlinien aufgefallen sei. Nach dem Anhalten des Fahrzeuges hätten sie den Angeschuldigten identifiziert und deutlichen Alkoholgeruch wahrgenommen, weswegen sie die Entnahme einer Blutprobe veranlasst hätten. Der hinreichende Tatverdacht hinsichtlich der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit ergibt sich aus dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin Halle (Saale) vom 13.01.2021, welches eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,6 Promille feststellt.

Hinsichtlich der Tat vom 10.02.2021 wird der Angeschuldigte aufgrund der Aussage des Zeugen Ott und der Aussagen der Zeugen PK Schmid und POM Müller überführt werden.

Der Zeuge Ott hat bekundet, dass er zur genannten Zeit im Edeka im Hermesareal eingekauft habe. Nach Verlassen des Marktes habe er den Einkaufswagen zurückbringen wollen. Er habe gerade das 2,00 € Stück in sein Portemonnaie stecken wollen, als der Angeschuldigte, welcher sein Arbeitskollege sei, auf ihn zugekommen sei. Dieser habe ihn ohne Vorwarnung mit der Faust ins Gesicht geschlagen, woraufhin der Zeuge Ott Schmerzen verspürt habe und zu Boden gegangen sei. Der Angeschuldigte habe sodann sein Portemonnaie, welches 50,00 € enthalten habe, an sich genommen und sei davongerannt. Durch den Schlag habe der Zeuge Ott eine Prellung erlitten.

Die Zeugen PK Schmid und POM Müller haben übereinstimmend bekundet, dass sie nach der Alarmierung den Angeschuldigten in ca. 300 Meter Entfernung zum Tatort angetroffen hätten. Dieser habe auf Befragen das Portemonnaie des Zeugen Ott ausgehändigt.

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht Halle (Saale) – Schöffengericht – zu eröffnen.

*gez. Recht*

Staatsanwalt